

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 01.12.2010

Nr. 41

Inhalt:

Seite:

- Einladung zu einer öffentlichen Sondersitzung des Schulausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 07.12.10, um 16.00 Uhr, im Mehrzweckraum des Stadthauses in Rheinberg 358
- Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 07.12.10, um 17.00 Uhr im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg 359 – 360
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 24.11.2010 361 – 362
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg betr. die Zwangsversteigerung von Grundstücken und Miteigentumsanteilen, 003 K 034/10 363 – 364

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

- 358 -



Rheinberg, den 25.11.2010

Einladung

zu einer **öffentlichen Sondersitzung des Schulausschusses** der Stadt Rheinberg am Dienstag, 7. Dezember 2010, um 16:00 Uhr, im Mehrzweckraum des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.11.2010	
4	Teilnahme der Stadt Rheinberg am Modellvorhaben Gemeinschaftsschule	403/2010
5	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
6	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
7	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

Ettwig
Ettwig
Vorsitzende



Rheinberg, den 25.11.2010

Einladung

zu einer Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Rheinberg am Dienstag, 7. Dezember 2010, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.09.2010	
4	Genehmigung der Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Sport vom 18.11.2010	
4.1	Anpassung der Entgelte für die Benutzung der Rheinberger Bäder	368/2010
5	Genehmigung der Empfehlung des Schulausschusses vom 07.12.2010	
5.1	Teilnahme der Stadt Rheinberg am Modellvorhaben Gemeinschaftsschule	403/2010
6	Straßenreinigungsgebühren 2011; hier: 17. Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinberg	397/2010
7	Abwassergebühren 2011; hier: 2. Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg	398/2010
8	Abfallgebühren 2011; hier: 11. Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Abfallentsorgungssatzung vom 18.12.1997 der Stadt Rheinberg	399/2010
9	Änderung der Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Rheinberg vom 24.05.1991	404/2010

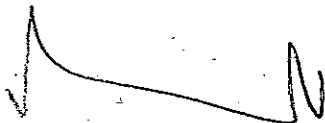
TOP	Betreff	Vorlagennummer
10	Sitzungsplanung 2011	407/2010
11	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
12	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
13	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	
13. 1	Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Bürgermeister und Beigeordnete	380/2010

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
14	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
15	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.09.2010	
16	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
17	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
18	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen



Mennicken
Bürgermeister

- 361 -

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 24.11.2010**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Nr. 22) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) wird für die Stadt Rheinberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am folgenden Sonntag geöffnet sein:

5.12.2010

im Bereich „Rheinberg-Orsoy“ mit Kuhstraße, Egerstraße, Fähr- und
Binsheimerstraße

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb des dort zugelassenen Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss für eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) bis zu 2.500,-- € sowie die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 24.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

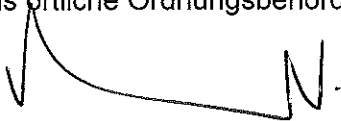
Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 1.12.2010

Stadt Rheinberg
als örtliche Ordnungsbehörde



Mennicken
Bürgermeister

-363-

^
003 K 034/10



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 10.03.2011 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 4273 eingetragenen
diversen Grundstücke und Miteigentumsanteile

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 3046, Gebäude- und Freifläche,
Memeler Ring 44,
groß: 131 m²

Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 3020, Gebäude- und Freifläche,
Memeler Ring, groß: 11 m²

Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 2913, Gebäude- und Freifläche,
Memeler Ring, groß: 16 m²

1/14 (ein Viertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung
Rheinberg, Flur 10, Flurstück 2914, Gebäude- und Freifläche, Memeler
Ring, groß: 199 m²

1/18 (ein Achtzehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung
Rheinberg, Flur 10, Flurstück 3031, Gebäude- und Freifläche, Memeler
Ring, groß: 291 m²

1/14 (ein Viertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung
Rheinberg, Flur 10, Flurstück 3044, Verkehrsfläche, Memeler Ring, groß:
148 m²

1/15 (ein Fünfzehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung
Rheinberg, Flur 10, Flurstück 3053, Verkehrsfläche, Memeler Ring, groß:
184 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienreihenmittelhaus aus dem Jahr 1994; die Wohnfläche beträgt ca. 119 qm. Die auf einem separaten Grundstück befindliche Fertiggarage wurde 1996 errichtet. Zum Objekt gehören noch ein Pkw-Stellplatz und Miteigentumsanteile an Verkehrsflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- a) Wohnhaus: 160.000,- EUR
 - b) Pkw-Garage: 5.800,- EUR
 - c) Pkw-Stellplatz: 2.400,- EUR
 - d) 1/14 ME-Anteil an Flurstück 2914: 251,- EUR
 - e) 1/18-ME-Anteil an Flurstück 3031: 286,- EUR
 - f) 1/14-ME-Anteil an Flurstück 3044: 187,- EUR
 - g) 1/15-ME-Anteil an Flurstück 3053: 217,- EUR
- als wirtschaftliche Einheit: 169.141,- EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 23.11.2010

Tuschen

Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Gamerschlag)

Justizamtsinspektor

